

Satzung
Isarauen
Verein zur Pflege der Live Rollenspiel-Kultur

Inhalt

§1 VEREINSNAME UND SITZ	1
§2 VEREINSZWECK.....	1
§3 ORGANE DES VEREINS	2
§4 MITTELVERWENDUNG.....	2
§5 DER VORSTAND	2

§1 VEREINSNAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Isarauen**
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Unterföhring und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (AO §52 (2) 5.), die Förderung der Erwachsenenbildung (AO §52 (2) 7.) sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (AO §52 (2) 13.).
- 2.2. Dabei befasst sich der Verein mit den Themen der Erwachsenenbildung im Rahmen gesellschaftsorientierten Verhalten, der Etikette und Verhaltensmethoden in stressigen Situationen. Dabei wird Brauchtum aus verschiedenen Zeiten und verschiedener Nationen dargestellt.
- 2.3. Der Verein versteht Laienschauspiel, Improvisationstheater und Live-Rollenspiel als förderungswürdige, aktive, soziale Freizeitgestaltung, speziell auch für junge Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), welche der Entwicklung sozialer Kompetenz und der Persönlichkeitsbildung dient.
- 2.4. Im Vordergrund steht dabei primär die Vermittlung von Wissen aus Leben, Alltag und Verhalten aus unterschiedlichen Epochen von Mittelalter über Neuzeit bis zur aktuellen Zeitgeschichte. Dabei wird Wert auf die Darstellung des jeweiligen Zeitgeistes gelegt. Dies geschieht vorrangig durch Improvisationstheater aber auch Workshops, sowie Ausflüge zu zeitlich passenden, bedeutenden Orten.

- 2.5. Der Verein übernimmt hierbei die Schirmherrschaft und die Haftung für die angemeldeten Veranstaltungen, fungiert jedoch nicht zwingend als Veranstalter und trägt keine Verantwortung für den Inhalt, sowie das unternehmerische Risiko der Veranstaltungen. Diese obliegen dem Veranstalter.

§3 ORGANE DES VEREINS

- 3.1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4 MITTELVЕРWENDUNG

- 4.1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§5 DER VORSTAND

- 5.1. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand des Vereins aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzende*.
- 5.2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung näher geregelt.
- 5.3. Der Vorstand ist nach der Annahme der Wahl verpflichtet einen Kassierer* und einen Schriftführer* zu bestellen.

§6 WAHL DES VORSTANDES

- 6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6.2. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.
- 6.3. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatz- Vorstandsmitglied.
- 6.4. Folgende Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
der 1. Vorsitzende*
der 2. Vorsitzende*
der 3. Vorsitzende*

§7 EINBERUFEN EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied –auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nur in schriftlicher Form möglich.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
- 7.3. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- 7.4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7.7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der Anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 7.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.9. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- 7.10. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 7.11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§8 REVISOREN

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Kassenprüfer.
- 8.2. Dieser überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung.
- 8.3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 8.4. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§9 MITGLIEDSCHAFT

- 9.1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- 9.2. Der Verein führt aktive und Ehren-Mitglieder.
 - a) aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volle Rechte, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
 - b) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§10 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- 10.1. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 10.2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 11.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 11.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- 11.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch durch Ausschluss, erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies berührt nicht etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 11.4. Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann bei Verletzung der Vereinssatzung, bei Verstoß der anerkannten Regeln, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen.

- 11.5. Über den Ausschluss bei einer rechtskräftigen Verurteilung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
- 11.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- 11.7. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
- 11.8. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- 11.9. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- 11.10. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§12 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

- 12.1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Ausrüstung des Vereins zu benutzen.
- 12.2. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Für etwaige Schäden haftet das Vereinsmitglied privat.
- 12.3. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

§13 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 13.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- 13.2. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit.
- 13.3. Der Jahresbeitrag wird im Voraus, jedoch spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen.
- 13.4. Bei unterjähriger Aufnahme beträgt er 1/12 des Jahresbeitrages pro verbleibendem Ganzmonat. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt keine Erstattung.

§14 BEKANNTGABE VON BESCHLÜSSEN

- 14.1. Die Beschlüsse des Vereins können die Mitglieder im entsprechenden Protokoll der Mitgliederversammlung einsehen zudem werden die Mitglieder regelmäßig schriftlich informiert.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

14.2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

14.3. Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung.